

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Geschäftsstelle des 31. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Frau Rechtsanwältin
Esther Kleideiter
VH 2. OG
Anklamer Straße 38
10115 Berlin



Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3835
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 30. Juli 2020

Az.: L 31 AS 264/20 WA
(bei Antwort bitte angeben)

FA-17.08.20
✓ not. ek ✓

Ihr Zeichen: 745/13 ek

Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
in Sachen L 31 AS 1427/15

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

- Schriftsatz vom 24. Juli 2020

Um Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Gäbler
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Abdruck



2



Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdam



Ihr Zeichen: L 31 AS 264/20 WA
Ihre Nachricht: 26. Mai 2020
Mein Zeichen: 139.S - 96204BG0065589
B-P-96204-00008/20

Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: Herr Brechling
Servicrufnr.: 030 555545 2222
Datum: 24. Juli 2020

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
- L 31 AS 264/20 WA -

hat der Beklagte die gerichtliche Anfrage vom 26. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Beklagte wie folgt Stellung.

Der Sanktionsbescheid vom 22.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2014, welcher das Arbeitslosengeld II für den Zeitraum November 2013 bis Januar 2014 vollständig entfallen lässt, wird insoweit aufgehoben, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird.

Die zuständige Leistungsabteilung ist von dem Teilerkenntnis in Kenntnis gesetzt worden, so dass eine Nachzahlung der ursprünglich geminderten und einbehaltenen Leistungen in anerkanntem Umfang in Kürze erfolgen wird. Eine Nachmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie zur Rentenversicherung wird gleichfalls in Kürze erfolgen.

Eine vollständige Aufhebung der hier streitigen Sanktionierung kommt nicht in Betracht, da die eindeutige Weisungslage, welche den Beklagten bindet, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 7/16) eine Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Sanktionen in Höhe von 30% der Regelleistung vorsieht.

Dieses Vorgehen dürfte nicht zu beanstanden sein. (vgl. „Eine Sanktion i.H.v. 60% kann in eine Sanktion i.H.v. 30% des Regelbedarfs umgedeutet werden entsprechend der Vorgaben des BVerfG. (Rn. 20)“ (LSG Bayern Beschl. v. 31.3.2020 – L 7 AS 74/20 NZB, BeckRS 2020, 8541, beck-online)).

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.berlin.de/jobcenter-mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Anfahrt
Busse M29, M48, 248, 265
U-Bahn U2 bis Spittelmarkt

keine PKW-Stellplätze

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Brechling

Anlage
1 Abdruck